

28.06.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - U**zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**Der federführende Agrarausschuß (A) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat geht davon aus, daß durch die Aufnahme des neuen Fördergegenstandes in die Gemeinschaftsaufgabe keine einseitige Kürzung der Mittel für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen erfolgt. Wegen der unterschiedlichen Bedingungen in den Ländern setzen diese die jeweiligen Schwerpunkte.

Insbesondere in den neuen Ländern ist wegen der grundlegenden Bedeutung der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes eine Förderung derartiger Maßnahmen nach wie vor unverzichtbar.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Da zusätzliche Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe nicht vorgesehen sind, geht die Aufnahme des neuen Fördergegenstandes zu Lasten anderer Bereiche. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beabsichtigt in diesem Zusammenhang, die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen im ländlichen Raum auszusetzen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es dazu, "Maßnahmen, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, sondern primär Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sind, können wie bisher nicht als Gemeinschaftsaufgabe angesehen werden". Das widerspricht der Zielsetzung der flankierenden Maßnahmen insgesamt und trifft gerade für die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen nicht zu. Diese gehörten bisher schon immer ausdrücklich zur Gemeinschaftsaufgabe. Wegen der elementaren Bedeutung der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes kann gerade auf diese Strukturverbesserungsmaßnahmen nicht verzichtet werden.

u

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der neu zu fassende Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- "b) Förderung einer standortangepaßten, umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schonenden, pflegenden und entwickelnden Landbewirtschaftung,".

Begründung:

Nach heutigem Verständnis muß gerade unter Berücksichtigung der Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt und Natur der Begriff "Agrarstruktur" nicht nur die im Agrarbereich eingesetzten Produktionsfaktoren, sondern auch Art und Gestaltung der Landschaftsräume und der Bestandteile der natürlichen und kulturellen Umwelt in ländlichen Räumen, soweit diese durch die

(noch Ziff. 2)

Land- und Forstwirtschaft wesentlich bestimmt werden, umfassen.

Dementsprechend ist auch beim Begriff der "Agrarstrukturverbesserung" davon auszugehen, daß sich diese nicht nur auf den Bereich der Nahrungsmittelproduktion erstreckt, sondern Maßnahmen einschließt, die die Leistungsfähigkeit der Betriebe auch außerhalb der Nahrungsmittelproduktion sichern.

Da bei der angestrebten Umsetzung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik stärker als bisher auch ökologische Produktionsweisen und sonstige Leistungen der Landwirtschaft für die Bevölkerung berücksichtigt werden sollen, ist eine entsprechende Ergänzung des Förderungsgrundsatzes veranlaßt.

3.*) Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 GemAgrG)

A

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) ... wie Vorlage ..."

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

"2a. Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;".'

Begründung:

Maßnahmen der Dorferneuerung werden derzeit als "sonstige Maßnahmen" des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d gefördert, die zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind. Die sich rasch ändernden strukturellen Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft (nicht zuletzt auch die

*) Bei Annahme auch der Ziffer 2 ist die Empfehlung im Beschluß redaktionell anzupassen.

(noch Ziff. 3)

Strukturverhältnisse in den neuen Bundesländern) machen es notwendig, Maßnahmen der Dorferneuerung aus dem genannten Tatbestand herauszulösen und als eigenständigen Förderungsgegenstand zu verankern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes soll u.a. dazu beigetragen werden,

- die Dörfer als Standort einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu erhalten und
- die Standortbedingungen so zu gestalten, daß für die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen Erwerbsalternativen auch außerhalb der Nahrungsmittelproduktion geschaffen und gesichert werden.

Mit der ausdrücklichen Festlegung auf für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsame Maßnahmen der Dorferneuerung wird klargestellt, daß diese Maßnahmen nicht in Konkurrenz stehen mit Maßnahmen der Städtebauförderung, der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderen Maßnahmen zur Weiterentwicklung ländlicher Räume.

Neue Maßnahmen aufgrund der Gesetzesänderung werden erst durch vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zu beschließende Förderungsgrundsätze wirksam.